

VERORDNUNG DER STADT ROSENHEIM ÜBER
BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGS-
BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN
DER STADT ROSENHEIM
(Taxitarifordnung)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch der Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Rosenheim.
- (3) Das Gebiet der Stadt Rosenheim bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a. dem Grundpreis
bis zum 31.03.2023 in Höhe von 5,30 Euro,
ab dem 01.04.2023 in Höhe von 6,30 Euro,
 - b. dem Wegtarif (Tarifstufe I) nach Abs. 3,

- c. dem Zeittarif (Tarifstufe II) nach Abs. 4 und
- d. den Zuschlägen nach Abs. 6.

Weg- und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt bis zum 31.03.2023
(einschließlich der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,20 Euro) 5,50 Euro

Der Mindestfahrpreis beträgt ab dem 01.04.2023
(einschließlich der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,20 Euro) 6,50 Euro

(3) Wegtraif (Tarifstufe I)

Der Kilometerpreis beträgt 2,30 Euro (0,20 € je 86,9 m) und fällt an für:

- a. Anfahrt in Zone B ab den in Abs. 10 festgelegten Grenzen,
- b. Zielfahrten in Zone A und Zone B,
- c. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach einer Anfahrt: innerhalb der Zone A,
- d. Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A: innerhalb der Zone A und
- e. Rückfahrten aus der Zone B: ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B.

(4) Zeittarif (Tarifstufe II)

- a. Wartezeit 1:
Der Zeittarif beträgt
bis zum 31.03.2023 0,20 Euro je 20,0 Sekunden 36,00 €/h
ab dem 01.04.2023 0,20 Euro je 18,5 Sekunden 39,00 €/h

Dieser gilt bei:

- i. Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone B und
- ii. verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 3 ein Kilometerpreis berechnet wird.

- b. Wartezeit 2:
Der Zeittarif beträgt
bis zum 31.03.2023 0,20 Euro je 20,0 Sekunden 36,00 €/h
ab dem 01.04.2023 0,20 Euro je 18,5 Sekunden 39,00 €/h

Dieser gilt bei:

- i. Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B: bis zur Zonengrenze A und
- ii. kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit ab der 8. Minute. Beim Überschreiten einer Grenzgeschwindigkeit von

4 km/h erfolgt der Rücksprung in den zuvor genutzten Tarif.

(5) Zuschläge

- | | | |
|------|--|-------------------|
| a. | Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck und sperriges Gepäck sowie üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehilfen und Kinderwägen | frei |
| b. | Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel
Mit diesem Zuschlag in Höhe von 8,00 Euro ist auch die Notwendigkeit eines größeren Taxis abgedeckt. Ein zusätzlicher Zuschlag entsteht nicht. | 8,00 Euro |
| c. | Bestellgebühr
bis zum 31.03.2023
ab dem 01.04.2023 | 1,00 Euro
frei |
| i. | ausdrückliche Bestellung eines Kombis
bei jeder separaten Bestellung (zusätzlich zu Buchst. c) | 4,00 Euro |
| ii. | ausdrückliche Bestellung eines Großraumtaxis mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen (zusätzlich zu Buchst. c)

Bei Fahrten mit einem Kombi oder Großraumtaxi ab Standplatz sind nur die jeweiligen Zuschläge zu entrichten. Die Bestellgebühr (Buchst. c) entfällt. | 8,00 Euro |
| iii. | ausdrückliche Bestellung eines NUR-Taxis (nicht umsetzbarer Rollstuhl) | 8,00 Euro |
| d. | Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 | 4,00 Euro |
| e. | Die Maximalhöhe der Zuschläge darf 30,00 Euro nicht überschreiten. | |

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten in folgender Höhe zu entrichten:

bis zum 31.03.2023 5,50 Euro
ab dem 01.04.2023 6,50 Euro

- (8) Die Fahrpreisberechnung (Tarifstufe I) bei Anfahrt in Zone B erfolgt ab folgenden Punkten:
- a. Richtung Stephanskirchen
 - i. Innstraße – Mangfallbrücke
 - ii. Innsbrucker Straße – Mangfallbrücke
 - b. Richtung Miesbach/Kufstein
 - i. Kufsteiner Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Mangfallstraße – Mangfallbrücke
 - c. Richtung Bad Aibling/Kolbermoor
 - i. Äußere Münchener Straße – Mangfallbrücke
 - ii. Georg-Aicher-Straße – Stadtgrenze
 - d. Richtung Landshut
 - i. Ebersberger Straße – ab Landsberger Straße
 - ii. Westerdorfer Straße – ab Fachhochschule
 - iii. Adlerweg – Bahnunterführung
 - iv. Mitterweg/Wasserweg – ab Troppauer Straße
 - v. Wasserweg/Klärwerkstraße – ab Brücke Herderbach

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Es wird für Rollstuhlbeförderungen, in denen Fahrgäste in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, eine Stadtpauschale in Höhe von 31,50 Euro festgelegt.
- (3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Für Nebenleistungen, die nicht in der Taxitarifordnung festgelegt sind, kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden, soweit nicht anderweitig geregelt.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Wegtarif der Tarifstufe I zugrunde zu legen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 20,0 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers. Die Einlösung eines Gutscheins, der beim Taxiunternehmer oder einem Zusammenschluss von Taxiunternehmern gekauft wurde, ist zulässig.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Beförderung nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck müssen auf Wunsch vom Fahrer bis in die Wohnung gebracht, beziehungsweise dort abgeholt werden. Darüber hinaus ist das Fahrpersonal verpflichtet üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes und sperriges Gepäck ein- und auszuladen.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und Segways.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs.1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum **15.07.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für die Stadt Rosenheim vom 25.04.2017 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 25.04.2017.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Rosenheim, den 30.06.2022


Andreas März
Oberbürgermeister

Anlage zur Taxitarifordnung

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

§ 28 BOKraft: Fahrpreisanzeiger

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Abweichend von Satz 1 ist statt der Ausrüstung mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger auch die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:
 - a. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 - b. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 Abs. 1 BOKraft Beförderungsentgelte

- (1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 38 BOKraft: Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 39 BOKraft: Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich des festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxiständen. Bei Durchführung eines Fahrtauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 61 PBefG Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung
- b. den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
- c. und den Vorschriften der BOKraft

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.